



3003 Bern, 25. Juni 2024

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich AG

betreffend

### **E73, Strassentunnel Dock E, Ertüchtigung; Projekt-Nr. 23-03-005**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 19. April 2024 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK das Gesuch für die Ertüchtigung der Betriebs- und Sicherheitsausrüstung (BSA) des Strassentunnels zwischen dem Flughafenkopf und dem Dock E ein. Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, einen technischen Bericht, einen Prüfbericht, Projektpläne und eine Stellungnahme des Zonenschutzes.
2. Der Projektstandort befindet sich im Strassentunnel zwischen dem Flughafenkopf und dem Dock E, auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten (Parz. Nr. 3139.14). Laut Gesuch hat die BSA nach über 20 Jahren das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Um einen sicheren Betrieb weiterhin zu gewährleisten, müssten unter anderem die Überwachungsanlagen, die Beleuchtung, Lüftung, Signalisation sowie die Energieversorgung nach dem aktuellen Stand der Technik ertüchtigt werden.

Um den Betrieb möglichst wenig zu stören, werden die Arbeiten im Tunnelfahrraum vor allem nachts nach Betriebsschluss ausgeführt. Arbeiten im Technikraum und im Medienkanal erfolgen tagsüber. Die zu ertüchtigenden Anlagen befinden sich, bis auf diejenigen an den Eingangsportalen, unterirdisch. Die Baustellenzufahrt erfolgt über das Tor 101 und die Frachtstrasse. Kreuzungen von Flugbetriebsflächen sind somit nicht erforderlich. Ebenfalls ist keine Aussteckung notwendig.

3. Beim Projekt handelt es sich um Anpassungen an Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL<sup>1</sup>. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>2</sup> ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
4. Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
5. Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt und beantragt lediglich, der Einsatz von LKW- oder Autokränen oder weiteren Hochbaugeräten höher als 15 m über Grund, müsse von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Dieser Antrag ist unbestritten und wird als Auflage übernommen.

Auf eine luftfahrtspezifische Prüfung konnte verzichtet werden.

6. Das BAZL hörte am 29. April 2024 den Kanton Zürich an.

Am 4. Juni 2024 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), vom 3. Mai 2024;
- Zonenschutz – Kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse, vom 19. März 2024 (Die Stellungnahme des Zonenschutzes wurde ebenfalls bereits zuvor mit den Projektunterlagen eingereicht);
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 28. Mai 2024;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, vom 21. Mai 2024;
- Stadt Zürich, Schutz & Rettung (SRZ), Einsatz & Prävention, vom 4. Juni 2024.

7. Das AFM beantragt, die Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, seien frühzeitig, der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen an tvl.afm@vd.zh.ch zu senden. Dieser Antrag ist begründet und somit als Auflage in die Verfügung zu übernehmen.
8. Das BAZG und die Stadt Kloten haben keine Bemerkungen zum Vorhaben.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

9. Die Flughafenpolizei und SRZ stellen diverse Anträge zum Vorhaben. Die FZAG hat keine Einwände gegen diese Anträge. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Anträge der Flughafenpolizei und von SRZ begründet und unbestritten sind. Die Stellungnahmen der Flughafenpolizei und von SRZ werden als Beilagen Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
10. Als allgemeine Bauauflagen sind folgende Bestimmungen zu verfügen:
- Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
  - Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
  - Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
  - Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere für Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
  - Stellen bei denen Absturzgefahr besteht, sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
  - Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
  - Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
11. Die Arbeiten sind nicht lärmintensiv und beeinträchtigen die Luftreinhaltung auf der Baustelle nicht. Die Baustelle befindet sich ausserdem rund 1000 m von den nächsten Wohngebieten entfernt. Auf die Festlegung einer Massnahmenstufe nach BLR<sup>3</sup> und BauRLL<sup>4</sup> kann verzichtet werden.
12. Die BSA-Ertüchtigung hat nur minimale Auswirkungen auf die Umwelt. Das Vorhaben fällt somit unter Ziffer 1.1 lit. d) der Bagatellfallregelung im Sinne von Art. 62a Abs. 4 RVOG<sup>5</sup> zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL vom 29. Januar 2018.
13. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die BSA-Ertüchtigung des Strassentunnels zwischen dem Flughafenkopf und dem Dock E unter den zu verfügenden Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.

---

<sup>3</sup> Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, BAFU, 2011

<sup>4</sup> Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Bauleitlinie Luft), BAFU, 2016

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

14. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>6</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Zürich und die Stadt Kloten (Baupolizei) weisen für die Prüfung des Gesuchs keine Gebühren aus.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

15. Nach Art. 49 RVOG<sup>7</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.
16. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (per E-Mail); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

Die BSA-Ertüchtigung des Strassentunnels zwischen dem Flughafenkopf und dem Dock E wird wie folgt genehmigt:

**1. Massgebliche Unterlagen**

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Technischer Bericht vom 18. März 2024;
- Prüfbericht Bauprojekt BSA Strassentunnel Midfield vom 15. Februar 2024;

---

<sup>6</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

<sup>7</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- Situationsplan 1:10'000 vom 18. März 2024;
- Situationsplan Projektperimeter, Plan-Nr. 230719-111 vom 9. August 2023;
- Querschnittsplan Tunnelfahrraum 1:50, Plan-Nr. 230719-112 vom 9. August 2023;
- Ausrüstungsplan Fahrraum 1:1000, Plan-Nr. 230720-76 vom 19. Januar 2024;
- Querschnittsplan Installation Fahrraum 1:50, Plan-Nr. 230721-111 vom 28. August 2023;
- Übersichtsschema Energieversorgung, Plan-Nr. 230720-111 vom 12. Oktober 2023;
- Raumdisposition Technikraum 1:100, Plan-Nr. 230724-78 vom 2. November 2023;
- Übersichtsschema Systemarchitektur Leitsystem, Plan-Nr. 230721-79 vom 24. Januar 2024;
- Reflexmatrix, Dok-Nr. 230725-46 vom 25. Juli 2023;
- Alarmierungskonzept Brandmeldeanlage, Plan-Nr. 230721-80 vom 10. August 2023;
- Grobterminplan, Plan-Nr. 230503-1 vom 11. Januar 2024.

## **2. Standort**

Der Projektstandort befindet sich im Strassentunnel zwischen dem Flughafenkopf und dem Dock E, auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten, Parz. Nr. 3139.14.

## **3. Auflagen**

- 3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 3.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.4 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere für Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 3.5 Stellen bei denen Absturzgefahr besteht, sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
- 3.6 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

- 3.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 3.8 Die Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig, der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe mindestens zehn Arbeitstage, vor den vorgesehenen Terminen an tvl.afm@vd.zh.ch zu senden respektive unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 3.9 Der Einsatz von LKW-, Autokränen oder anderen Hochbaugeräten höher als 15 m über Grund, muss von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei [zonenschutz@kantstelle.ch](mailto:zonenschutz@kantstelle.ch) angemeldet werden.
- 3.10 Die Anträge der Flughafenpolizei (Beilage 1) sind als Auflagen Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.11 Die Anträge von SRZ (Beilage 2) sind als Auflagen Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

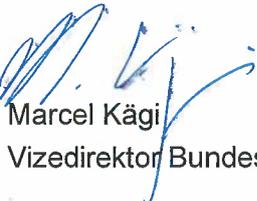
Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.

  
Marcel Kägi

Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

## **Beilagen**

Beilage 1: Stellungnahme der Flughafenpolizei vom 21. Mai 2024.

Beilage 2: Stellungnahme von SRZ vom 4. Juni 2024.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.